



Benutzungsordnung Partyzelte der Lok

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Partyzelte der Sportfreunde Lokomotive Wengerohr-Belingen 2017 e.V., im Folgenden als „Lok“ bezeichnet.

§ 2 Nutzungsberechtigung

I) Beantragung der Benutzung der Partyzelte des Vermieters

Eine gewünschte Benutzung der Partyzelte ist bei dem Vermieter zu beantragen und durch diesen zu genehmigen.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Unberechtigte Benutzungen werden zur Anzeige gebracht.

II) Umfang der Nutzungsberechtigung

Die Benutzung umfasst den Auf- und Abbau und die vertragstypische Benutzung.

III) Benutzung durch Jugendliche

Jugendliche Benutzer haben dem Verein einen Erziehungsberechtigten oder eine Vertrauensperson zu benennen, welche die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Verlust der Nutzungsberechtigung

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Vermieter den sofortigen Abbau der Zelte verlangen und den Mieter von weiteren Benutzungen ausschließen. In diesem Fall hat der Mieter keine Ersatzansprüche gegen den Vermieter.

§ 4 Nutzungsgebühren, Nebenkosten, Kautions u. a.

Die Benutzungsgebühren für das Partyzelt / die Partyzelte pro Tag sind wie folgt festgelegt:

für 1 Zelt á 8x4 m	70,00 € / Tag
beide Zelte zusammen á 8x4 m	120,00 € / Tag
Transport	nach Vereinbarung
Sondereinbarung	nach Vereinbarung.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit Stehtische zu mieten. Hierfür gilt die Benutzungsordnung entsprechend. Die Kosten entstehen nach Vereinbarung.

Zudem ist eine Kautions in Höhe von 150,00 € zu hinterlegen.

Bei ordnungsgemäßer Übergabe ohne Beanstandungen erfolgt die Rückgabe der Kautions.

Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird die Kautions anteilig oder komplett einbehalten.

Die Gebühren und die Kautions sind bei Übergabe des/der Zelte an den Vermieter in bar zu entrichten.

§ 5 Obliegenheiten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, die Zelte in benutzungsbereitem Zustand dem Mieter zu überlassen.

Der Vermieter empfiehlt dem Mieter eine (Veranstalter-)Haftpflicht.

§ 6 Obliegenheiten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich die Zelte der Lok pfleglich zu behandeln.

Der Mieter verpflichtet sich die Gebrauchsanweisungen und die Anweisungen des Vermieters einzuhalten. Im Zweifel hat der Mieter sich über die sachgemäße Behandlung und Bedienung beim Vermieter zu erkundigen.

§ 7 Aufbau bzw. Abbau des Zelt

Der ordnungsgemäße Aufbau der Zelte hat nach der beiliegenden Aufbauanleitung durch den Mieter zu erfolgen.

Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Abbau der Zelte Sorge zu tragen.

Ein Übergabeprotokoll ist zu erstellen; insbesondere bezüglich bereits vorhandener Mängel.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zelte an der durch den Mieter gewählten Stelle aufgebaut werden dürfen. Der Mieter übernimmt alle Verpflichtungen gegenüber Dritten, die aus der Nutzung der Zelte entstehen.

§ 8 Schadenmeldung

Alle festgestellten Schäden, auch wenn sie nicht durch den Mieter selbst verursacht und ggf. vor Inanspruchnahme der Zelte festgestellt wurden, sind dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben bzw. zu melden.

Soweit zum Zeitpunkt der Übergabe vom Mieter keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Zelte als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

§ 9 Behandlung und Rückgabe

Der Mieter hat die Zelte dem Vermieter in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben.

Für den Fall der nicht vertragsgemäßen Übergabe der Zelte, ist der Vermieter berechtigt, erforderliche Reinigungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen und dem Mieter in Rechnung zu stellen.

§ 10 Weitere Auflagen und Bedingungen

- 1) Der Vermieter gestattet dem Mieter, unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedingungen des Brandschutzes, die Verwendung von Heizpilzen oder Wärmestrahlern innerhalb des Zelt.
- 2) Der Vermieter gestattet dem Mieter das Anbringen von Lichterketten und LED-Schläuchen.

- 3) Die Befestigung von Girlanden etc. mit Reißzwecken oder Nägeln ist unbedingt zu unterlassen. Etwaiges Benutzen von Klebeband ist nur bedingt möglich, sofern keine Beschädigung des Untergrundes zu befürchten ist (z. B. Vertäfelung, Lack etc.).
- 4) Das Zeltgerüst darf nicht als Aufhängevorrichtung, insbesondere nicht für schwere Lasten, benutzt werden.
- 5) Der Anstrich von Gerüstteilen sowie das Aufkleben von Plakaten an den Planen sind nicht gestattet.
- 6) Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsfehler verursacht, insbesondere Streben oder Verspannungen versetzt oder entfernt.
- 7) Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und die notwendige Sicherungsmaßnahme selbst einzuleiten.

§ 11 Regressansprüche

Für abhanden gekommene Zelte oder Schäden in und an den Zelt werden dem Mieter die Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

Die Kosten zur Instandsetzung oder Neubeschaffung sind uneingeschränkt sofort vom Mieter zu zahlen.

Bei Zuwiderhandlung hat der Mieter mit zivilrechtlichen Folgen zu rechnen.

Notwendige Reparaturen werden ausschließlich von dem Vermieter veranlasst. Die Kosten werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 12 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden an und in den Zelten der Lok, die durch ihn oder Dritte verursacht werden. Ausgenommen ist der normale Verschleiß.

Im Falle des Diebstahls oder mutwilliger Beschädigung durch den Mieter oder Dritte, ist der Mieter verpflichtet die Polizei zu informieren und Strafanzeige zu erstatten.

Der Mieter stellt die Lok als Vermieter von jeglichen etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemieteten Zelte stehen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

Der Mieter haftet auch für Ansprüche, die Dritten durch die Benutzung des vermieteten Objekts entstehen. Der Mieter stellt der Vermieter von allen Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung der Zelte ergeben könnten, uneingeschränkt frei, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

Der Mieter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften verantwortlich und haftet für Personenschäden und den Verlust von Wertgegenständen.

Für absolute Wasserdichtheit der Zeltmaterialien kann der Vermieter keine Haftung übernehmen.

Für Schäden haftet der Vermieter nur, wenn diese durch grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

§ 13 Kontakt

Anfragen bezüglich der Vermietung der Zelte senden Sie bitte mit Ihren Kontaktdaten an kontakt@lok-belingen.de.

Nach bestätigter Anfrage über die Vermietung durch o. g. Person, wird sich der Zuständige der Lok mit dem Mieter in Verbindung setzen.

§ 14 Anerkennung

Die Benutzungsordnung gilt mit Abschluss des Mietvertrages als anerkannt.

Diese Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Wittlich, 15. Dezember 2018

im Original gezeichnet

Marius Becker

1. Vorsitzender der Lok

Michael Hoh

2. Vorsitzender der Lok